

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/6f85c94a-d251-3411-98c0-426be0039c43

Bibliografie

Titel Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung BGE

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 400-2

§ 271 BGB - Leistungszeit

(1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

(2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

